

**7. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtung  
(Kinderkrippe und Kindergarten) der Gemeinde Adelsried  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Adelsried.

**Art. 1**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Vorliegen eines Härtefalles auf Grund eines Einzelfalles kann die Gebühr nach Abs. 5 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Adelsried (teilweise oder ganz) erlassen werden.

Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Pandemie) im Sinne des § 9 Absatz 3 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Adelsried die Einrichtung geschlossen werden muss oder sich in der Notbetreuung befindet, kann die Gebühr nach Abs. 5 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Adelsried (teilweise oder ganz) erlassen werden“.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Adelsried, den 14.04.2021

  
Sebastian Bernhard  
1. Bürgermeister

